

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 27. Feber 1986

34. Stück

86. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen
87. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation
88. Kundmachung: Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung
89. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
90. Kundmachung: Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens revidiert am 24. Juli 1971 in Paris
91. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls 1 zum Welturheberrechtsabkommen in der am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Fassung über die Anwendung dieses Abkommens auf Werke von Staatenlosen und Flüchtlingen
92. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls 2 zum Welturheberrechtsabkommen in der am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Fassung über die Anwendung dieses Abkommens auf Werke bestimmter internationaler Organisationen

86. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. Feber 1986 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen

Nach Mitteilung des Generalsekretariats der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. Nr. 274/1974, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 320/1983) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Antigua und Barbuda	19. Juni 1985
Bahrein	9. Feber 1984
Haiti	26. April 1984
Indien	22. Juli 1975
Jamaika	16. September 1983
Demokratische Republik Korea	9. Mai 1983
Malaysia	5. März 1985
Mauritius	5. April 1983
Monaco	2. Juni 1983
Nauru	17. Mai 1984
Sankt Lucia	31. August 1983
Tansania	12. August 1983
Tschechoslowakei	23. Feber 1984
Venezuela	4. Feber 1983

Nachstehende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde Vorbehalte zu Art. 24 Abs. 1 erklärt:

Bahrein, Indien, Demokratische Republik Korea, Tschechoslowakei und Venezuela.

Sinowatz

87. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Feber 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation

Nach Mitteilung der Schwedischen Regierung hat Finnland am 23. Dezember 1985 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 476/1973) hinterlegt; das Übereinkommen tritt für Finnland am 1. Jänner 1986 in Kraft.

Nach Mitteilung der Schwedischen Regierung ist das Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland (BGBl. Nr. 193/1961) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 außer Kraft getreten.

Sinowatz

88. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Feber 1986 betreffend den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten zur Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (BGBl. Nr. 397/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 20/1986) gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Satzung ihre Notifikation hinterlegt:

Staat:	Vornahme der Notifikation:
Jordanien	28. Oktober 1985
Mosambik	13. November 1985
Sankt Lucia	19. November 1985
Somalia	15. November 1985

Sinowatz

89. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. Feber 1986 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Malaysia am 5. November 1985 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 305/1985) hinterlegt.

Malaysia hat anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„... die Regierung von Malaysia erklärt hiemit gemäß der Bestimmung des Artikels I Abs. 3 des Übereinkommens, daß sie das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Malaysia erklärt ferner, daß es das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden wird, die nach malaysischem Recht als Handelssachen angesehen werden.“

Sinowatz

90. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. Feber 1986 betreffend den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens revidiert am 24. Juli 1971 in Paris

Nach Mitteilung des Generaldirektors der UNESCO haben folgende weitere Staaten ihre Bei-

tritts- bzw. Annahmeerkunden zum Welturheberrechtsabkommen revidiert am 24. Juli 1971 in Paris (BGBl. Nr. 293/1982) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Beitritts- bzw. Annahmeerkunde
Barbados	18. März 1983
Dominikanische Republik	8. Feber 1983
Niederlande	30. August 1985
Peru	22. April 1985
Sri Lanka	25. Oktober 1983

Sinowatz

91. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. Feber 1986 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls 1 zum Welturheberrechtsabkommen in der am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Fassung über die Anwendung dieses Abkommens auf Werke von Staatenlosen und Flüchtlingen

Nach Mitteilung des Generaldirektors der UNESCO haben die Niederlande und Peru ihre Beitritts- bzw. Annahmeerkunde zum Zusatzprotokoll 1 zum Welturheberrechtsabkommen in der am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Fassung über die Anwendung dieses Abkommens auf Werke von Staatenlosen und Flüchtlingen (BGBl. Nr. 293/1982) am 30. August 1985 bzw. 22. April 1985 hinterlegt.

Sinowatz

92. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. Feber 1986 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls 2 zum Welturheberrechtsabkommen in der am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Fassung über die Anwendung dieses Abkommens auf Werke bestimmter internationaler Organisationen

Nach Mitteilung des Generaldirektors der UNESCO haben die Niederlande und Peru ihre Beitritts- bzw. Annahmeerkunde zum Zusatzprotokoll 2 zum Welturheberrechtsabkommen in der am 24. Juli 1971 in Paris revidierten Fassung über die Anwendung dieses Abkommens auf Werke bestimmter internationaler Organisationen (BGBl. Nr. 293/1982) am 30. August 1985 bzw. 22. April 1985 hinterlegt.

Sinowatz